

Einreicher: Der Landrat

Datum: 15.09.2017

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 27/2017

Gegenstand der Vorlage

**Haushaltssatzung 2018**

001 Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Jahr 2018 wird beschlossen.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreistag Gotha

27.09.2017

Kreistag Gotha

08.11.2017

Kreistag Gotha

06.12.2017

## Begründung

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemäß § 114 ThürKO in Verbindung mit § 55 ff ThürKO hat der Landkreis für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

### B. Lösung

Am 27.09.2017 bringt der Landrat den Entwurf zum Haushalt 2018 in den Kreistag ein.

Nach der ursprünglichen Zeitplanung ist die Beratung der eingebrachten Änderungen zum Entwurf des Haushalts 2018 für den 08.11.2017 vorgesehen. Die geänderte Haushaltssatzung und die Aufstellung aller zum Entwurf des Haushaltsplans gemachten Änderungen sollten danach am 06. Dezember 2017 dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Wie bereits im Jahr 2015 ist mit den Beschlüssen zum Landeshaushalt und zur Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs erst gegen Ende dieses Jahres zu rechnen. Damit verzögert sich entsprechend die Bekanntgabe der Zuweisungen des Landes an die Landkreise sowie an die Städte und Gemeinden. Ohne verlässliche Zahlen zum kommunalen Finanzausgleich macht die Festsetzung von Kreis- und Schulumlage keinen Sinn, da möglicherweise ein Nachtragshaushalt aufzustellen wäre. Daher erscheint derzeit die Verschiebung der abschließenden Beratung der Änderungsanträge sowie der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung auf Anfang 2018 als sehr wahrscheinlich. Unbeschadet dessen sollte die Beratung des Verwaltungsentwurfs, wie ursprünglich vorgesehen, Anfang Oktober beginnen.

Gemäß § 57 ThürKO ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen vom Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beschließen und einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Aus der Nichtbeachtung des Grundsatzes der Vorherigkeit ergeben sich keine rechtlichen Folgen. Eine Haushaltssatzung kann auch noch während des Haushaltsjahres erlassen werden. Sie tritt in jedem Fall, auch bei verspäteter Bekanntgabe, am 1. Januar in Kraft.

### C. Alternativen

keine